

Merkblatt Austritt - Freizügigkeit

Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Folgende Möglichkeiten zur Verwendung der Austrittsleistung bestehen:

Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Haben Sie einen neuen Arbeitgeber, so schreibt das Freizügigkeitsgesetz vor, dass Ihre gesamte Austrittsleistung zwingend an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen ist.

Übertragung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung bei einer Bank oder Versicherungsgesellschaft zwecks Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder Errichtung einer Freizügigkeitspolice

Sind Sie noch nicht im Rentenalter (frühestens ab Alter 59/60) so darf Ihre Austrittsleistung nur "vorsorgegebunden" überwiesen werden. Ihr bisher erworbenes Altersguthaben bleibt damit weiterhin in der 2. Säule. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen offen:

- Das Freizügigkeitskonto. Im Allgemeinen besteht hier kein Versicherungsschutz. Je nach Institution kann eine Zusatzversicherung für die Risiken Invalidität und Tod abgeschlossen werden. Die Verzinsung auf einem Freizügigkeitskonto ist oft etwas besser als bei einer Freizügigkeitspolice. Die Freizügigkeitspolice. Sie bietet Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod. Es kann auch ein Alters- und Todesfallkapital versichert werden.

Sollten Sie im Anschluss an Ihren Austritt arbeitslos sein und Taggelder der Arbeitslosenkasse beziehen, so sind Sie während dieser Phase bei der Auffangeinrichtung BVG versichert. Der Versicherungsschutz beinhaltet jedoch nur die Risiken Invalidität und Tod, nicht aber die eigentliche Altersvorsorge. Die Leistungen entsprechen dem gesetzlichen Minimum. Unter www.arbeitslosenkasse.ch finden Sie ergänzende Informationen zur beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen.

Wenn Sie im Zeitpunkt des Austritts bereits das Pensionierungsalter (59/60) erreicht haben, darf die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen werden, sofern Sie auf Stellensuche sind und/oder beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet sind. Andernfalls werden die Pensionierungsleistungen fällig.

Barauszahlung

Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist in folgenden Fällen möglich:

- **Verlassen der Schweiz (Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle)**

Personen, die sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und dort weiterhin der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt sind (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) dürfen nur denjenigen Anteil ihrer Austrittsleistung als Kapital beziehen, der den gesetzlichen obligatorischen Teil übersteigt. Der obligatorische Teil gemäss BVG ist an eine Freizügigkeitseinrichtung der 2. Säule in der Schweiz zu übertragen und wird erst mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses (z.B. Pensionierung) fällig.

Bei Personen, die sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen ohne Unterstellung unter die dort obligatorische Versicherung, ist die Auszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich. In diesem Fall ist der Pensionskasse BonAssistus der entsprechende schriftliche Nachweis einzureichen, welcher via "Sicherheitsfonds BVG" (Verbindungsstelle zwischen EU-/EFTA-Staaten und der Schweiz) beantragt wird. Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, www.verbindungsstelle.ch

Bei definitiver Ausreise aus der Schweiz und Wohnsitznahme in einem nicht EU/EFTA-Staat ist die Auszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich.

- **Selbständigkeit (Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse)**

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz, im Hauptberuf, ohne obligatorischen Unterstellung unter die berufliche Vorsorge.

- **Geringfügigkeit**

Wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als der vom Versicherten effektiv zu leistende reglementarische Jahresbeitrag (Geringfügigkeit).